

# Übersicht der Netzentgelte für die Nutzung des Elektrizitätsverteilnetzes der SWB EnergieNetze GmbH

## - Netznutzungsentgelte Strom -

Das folgende Preisblatt basiert auf dem Bescheid zur Festsetzung der Erlösobergrenzen für die erste Regulierungsperiode der Anreizregulierung (2009 – 2013) der Bundesnetzagentur vom 16.01.2009. Die den Preisen zugrunde liegende Erlösobergrenze für das Jahr 2013 ist gemäß den Vorgaben des § 4 Abs. 2 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) angepasst. Das Preisblatt umfasst die Entgelte für die Nutzung des Elektrizitätsverteilnetzes der SWB EnergieNetze GmbH sowie die Entgelte für die Nutzung der vorgelagerten Netzebene der Westnetz GmbH.

Dieses Preisblatt wurde der Bundesnetzagentur mit Schreiben vom 27.12.2012 bekannt gegeben.

Alle ausgewiesenen Preise gelten ab dem **01.01.2013**.

**Die nachstehenden verbindlichen Netzentgelte des Jahres 2013 weichen aufgrund erheblicher Abweichungen bei der Kalkulation – hier insbesondere bei den Kosten der erforderlichen Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebenen – von den am 15.10.2012 veröffentlichten voraussichtlichen Netzentgelten nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG ab.**

Die SWB EnergieNetze GmbH weist des Weiteren darauf hin, dass am 13. Dezember 2012 eine neue Rechtsverordnung zu abschaltbaren Lasten im Strombereich verabschiedet wurde. In dieser ist vorgesehen, dass Kosten, die den Übertragungsnetzbetreibern bei einer verpflichtenden Ausschreibung abschaltbarer Lasten und der Annahme eingegangener Angebote zum Erwerb von Abschaltleistung bis zu einer Gesamtabschaltleistung von 3.000 MW entstehen, über eine bundesweite Wälzung weitergegeben werden können. Auf die Höhe einer etwaig bundesweit zu erhebenden Umlage hat die SWB EnergieNetze GmbH keinen Einfluss. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Netzentgelte für 2013 ist für die SWB EnergieNetze GmbH nicht absehbar, ab wann und in welcher Höhe die Umlage tatsächlich für 2013 erhoben wird.

Die Netzentgelte für die Nutzung des Elektrizitätsverteilnetzes der SWB EnergieNetze GmbH für das Jahr 2013 entnehmen Sie bitte den folgenden Punkten:

1. **Entgeltermittlung für die Entnahme mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Kunde)**
2. **Entgeltermittlung für die Reserveinanspruchnahme**
3. **Entgeltermittlung für die Entnahme ohne registrierende Leistungsmessung (SLP-Kunde)**
4. **Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 StromNEV**
5. **Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung**
6. **Konzessionsabgabe,**
7. **Umlage nach KWK-Gesetz**
8. **§19 StromNEV-Umlage**
9. **§ 17f EnWG-E Offshore-Umlage**
10. **Blindstrom**
11. **Sonderentgelte**
12. **Umsatzsteuer**

## 1. Entgeltermittlung für die Entnahme mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Kunde)

Die Netzentgelte werden differenziert nach Anschlussebene, Benutzungsstundenzahl und gemessener Leistung und Arbeit gebildet.

Sie bestehen grundsätzlich aus einem Jahresleistungspreis und einem Arbeitspreis.

Das Entgelt für die Entnahme mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Kunde) ergibt sich aus folgenden Komponenten:

- Arbeitspreis
- + Leistungspreis
- + Entgelt für Messung und Abrechnung
- + Konzessionsabgabe
- + Umlage nach KWK-Gesetz
- + §19 StromNEV-Umlage
- + § 17f EnWG-E Offshore-Umlage
- + Blindstrom (soweit erforderlich)
- + Sonderentgelte (soweit erforderlich)
- = **Netznutzungsentgelt netto**
- + Umsatzsteuer
- = **Netznutzungsentgelt brutto**

Der Jahresleistungspreis und der Arbeitspreis richten sich nach der Jahresbenutzungsdauer und der jeweiligen Spannungsebene:

Entnahme aus	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h	
	Leistungspreis €/ (kW*a)	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/ (kW*a)	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung HS/MS	6,16	1,89	47,26	0,24
Mittelspannung (MS)	8,29	2,61	48,49	1,00
Umspannung MS/NS	9,99	2,91	49,28	1,34
Niederspannung (NS)	10,15	3,73	49,42	2,16

## 2. Entgeltermittlung für die Reserveinanspruchnahme

Die Rechnungsstellung für die Reserveinanspruchnahme ist sowohl abhängig von der Höhe der in Anspruch genommenen Reserveleistung als auch von der in Anspruch genommenen Zeitdauer in einem Abrechnungsjahr.

Entnahme aus	0 – 200 h €/kW*a	200 – 400 h €/kW*a	400 – 600 h €/kW*a
Umspannung HS/MS	17,07	20,49	23,90
Mittelspannung (MS)	34,02	40,83	47,63
Umspannung MS/NS	41,67	50,00	58,33
Niederspannung (NS)	59,66	71,59	83,52

## 3. Entgeltermittlung für die Entnahme ohne registrierende Leistungsmessung (SLP-Kunde)

Das Netznutzungsentgelt für die Entnahme ohne registrierende Leistungsmessung (SLP-Kunde) setzt sich wie folgt zusammen:

Arbeitspreis
+ Grundpreis
+ Entgelt für Messung und Abrechnung
+ Konzessionsabgabe
+ Umlage nach KWK-Gesetz
+ § 19 StromNEV-Umlage
+ § 17f EnWG-E Offshore-Umlage
= <b>Netznutzungsentgelt netto</b>
+ Umsatzsteuer
= <b>Netznutzungsentgelt brutto</b>

Für Entnahmen ohne registrierende Lastgangmessung werden ein fester Grundpreis und ein Arbeitspreis in Rechnung gestellt.

Entnahme aus	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannung (NS)	12,50	4,33
<b>Entnahme aus allen Spannungsebenen</b>		
Elektro-Speicherheizung		2,10
Sonstige <u>unterbrechbare</u> Verbrauchseinrichtungen (z.B. abschaltbare Elektro-Wärmepumpe)		2,10
unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG (z.B. Elektromobile)		2,10

## 4. Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 StromNEV

### Monatsleistungspreis

Die Abrechnung für Verbraucher mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme basiert gemäß § 19 (1) StromNEV auf der Grundlage von Monatsleistungspreisen. Der Monatsleistungspreis setzt sich zusammen aus dem Arbeitspreis und 1/6 des Leistungspreises gemäß Entgeltermittlung für die Entnahme mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Kunde)  $\geq 2.500$  h.

Entnahme aus	Monatsleistungspreis €/ (kW*Monat)	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung HS/MS	7,88	0,24
Mittelspannung (MS)	8,08	1,00
Umspannung MS/NS	8,21	1,34
Niederspannung (NS)	8,24	2,16

### Individuelle Netzentgelte

Treten vorhersehbare erhebliche Abweichungen des Höchstlastbeitrages des Netznutzers von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dessen Netz- oder Umspannebene auf, ist gem. § 19 (2) StromNEV ein Entgelt zu entrichten, das dem besonderen Netznutzungsverhalten entspricht. Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die jeweiligen Voraussetzungen gem. § 19 (2) S. 1-4 StromNEV tatsächlich erfüllt werden. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, erfolgt eine Abrechnung der Netznutzung nach den allgemein gültigen Netzentgelten.

### Singulär genutzte Betriebsmittel

Zwischen dem Netzbetreiber und dem Netznutzer kann für singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 (3) StromNEV ein gesondertes Entgelt festgelegt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass bei sämtlichen Betriebsmitteln in einer Netz- oder Umspannebene eine ausschließliche Nutzung durch den Netznutzer vorliegt. Das festzulegende Entgelt für die singulär genutzten Betriebsmittel richtet sich nach den individuell zurechenbaren Kosten gemäß § 4 StromNEV. Hierzu zählen z.B. die Anzahl der genutzten Betriebsmittel und die Längen der Leitung.

Entnahme aus	Leitungen €/(km*a) Umspanner €/a	Schaltfelder €/a
Mittelspannung (MS)	840,00	498,00
Niederspannung (NS)	720,00	---

Je nach Anschlusssituation können Kosten für weitere Komponenten (z.B. Trafo) in Rechnung gestellt werden.

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie unter:

[info@swb-energienetze.de](mailto:info@swb-energienetze.de)

## 5. Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung

Zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten werden von der SWB EnergieNetze GmbH Entgelte für die Datenermittlung, Datenaufbereitung und Datenbereitstellung (Messung gem. § 3 Nr. 26 c EnWG) sowie für den Einbau, Betrieb und Wartung der Zählereinrichtungen (Messstellenbetrieb gem. § 3 Nr. 26 b EnWG) und für die jeweilige Abrechnung erhoben. Die Höhe des gesamten Entgeltes für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung ist abhängig von der eingebauten Gerätetechnik.

Ist die SWB EnergieNetze GmbH Betreiber der Messstelle, so werden dem Netzkunden die Preiskomponenten Messung und Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt. Wird die Messstelle vom Netzkunden selbst oder von einem Dritten betrieben, so entfällt die Preiskomponente Messstellenbetrieb. Erfolgt die Ablesung der Messeinrichtung durch einen Dritten, so entfällt die Preiskomponente Messung. Bei Entnahmen mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Kunden) müssen Messstellenbetreiber und Messdienstleister identisch sein.

Für EEG-Einspeisungen wird nur die Preiskomponente Messstellenbetrieb in Ansatz gebracht. Die Preiskomponente Messung entfällt.

Die Preiskomponente Abrechnung wird immer in Ansatz gebracht, außer es handelt sich um eine EEG-Einspeisung.

Messung €/a	Messstellenbetrieb €/a	Abrechnung €/a
----------------	---------------------------	-------------------

### Entnahme und Einspeisung mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Kunde)

Leistungsmessung Mittelspannung (einschließlich Umspannung HS/MS)	242,40	538,54	189,48
Leistungsmessung Niederspannung (einschließlich Umspannung MS/NS)	242,40	379,09	189,48
Messeinrichtungen gemäß § 6 Abs. 1 EEG > 100 kW		164,74	

### Preisabschläge für kundenseitig gestellte Gerätetechnik

Wandlersatz in Mittelspannung		131,10	
Wandlersatz in Niederspannung		33,77	
Telekommunikationseinrichtung		96,00	

Messung [jährlich] €/a	Messstellenbetrieb €/a	Abrechnung [jährlich] €/a
------------------------------	---------------------------	---------------------------------

#### Entnahme und Einspeisung ohne registrierende Leistungsmessung (SLP-Kunde)

Eintarifzähler	3,12	7,33	12,00
Eintarifzähler inkl. Tarifschaltung	3,12	16,90	12,00
Zweitarifzähler inkl. Tarifschaltung	3,12	19,00	12,00
Elektronischer Haushaltszähler <sup>1)</sup>	3,12	18,35	12,00
Elektronischer Haushaltszähler inkl. Tarifschaltung <sup>1)</sup>	3,12	27,92	12,00
2-Richtungszähler <sup>2)</sup>	3,12	14,66	12,00
Smart Meter gemäß § 21b EnWG inkl. Tarifschaltung und Telekommunikationseinrichtung <sup>3)</sup>	3,12	32,02	12,00
Pauschalanlage			12,00
Stromwandlersatz		7,18	
Schaltgerät		9,57	

- <sup>1)</sup> zzgl. kundenindividueller Messausstattung und Telekommunikationseinrichtung
- <sup>2)</sup> Bei Einsatz eines 2-Richtungszählers (z.B. bei EEG-Einspeisung) wird der Verrechnungspreis für den Betrieb der Messstelle in die Bestandteile Netznutzung und Einspeisung in das Netz der SWB EnergieNetze aufgliedert und mit jeweils 7,33 €/a in Rechnung gestellt.
- <sup>3)</sup> Wird bei einer EEG Einspeisung ein Smart Meter eingesetzt, wird der Verrechnungspreis für den Betrieb der Messstelle für die Einspeisung mit 32,02 €/a und für die Netznutzung mit 7,33 €/a in Rechnung gestellt.

#### Zusätzlich in Anspruch genommene Messungen und Abrechnungen

Messung			Abrechnung		
[halbjährlich]	[vierteljährlich]	[monatlich]	[halbjährlich]	[vierteljährlich]	[monatlich]
€/a	€/a	€/a	€/a	€/a	€/a

#### Entnahme und Einspeisung ohne registrierende Leistungsmessung (SLP-Kunde)

Eintarifzähler	6,24	12,48	37,44	14,40	18,00	36,00
Eintarifzähler inkl. Tarifschaltung	6,24	12,48	37,44	14,40	18,00	36,00
Zweitarifzähler inkl. Tarifschaltung	6,24	12,48	37,44	14,40	18,00	36,00

Üblicherweise befinden sich Entnahmestelle und Messung auf der gleichen Spannungsebene.

#### **Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Messung**

Liegt die Messung in einer niedrigeren Spannungsebene als die Entnahme, so erhöhen sich zum Ausgleich der nicht erfassten Umspannungsverluste die Messwerte für die Abrechnung wie folgt:

Entnahme MS, Messung NS	+ 3 %
-------------------------	-------

## **6. Konzessionsabgabe**

Zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten wird für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen die Konzessionsabgabe an die Stadt Bonn nach den jeweils gültigen Abgabesätzen berechnet.

	<b>ct/kWh</b>
Tarifkunden (bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird)	1,99
Tarifkunden (bei Strom, der als Schwachlaststrom geliefert wird)	0,61
Sondervertragskunden	0,11

## **7. Umlage nach KWK-Gesetz**

Gemäß dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung vom 01.04.2002 wird zusätzlich zu den Netzentgelten der KWK-Aufschlag abhängig vom Jahresverbrauch je Abnahmestelle in Rechnung gestellt.

Die ausgewiesene Umlage nach KWK-G gilt ab dem **01.01.2013**.

<b>Alle Spannungsebenen</b>	<b>ct/kWh</b>
Abnahmestellen > 100.000 kWh/a von Kunden mit Stromkosten > 4% des Umsatzes für Mengen > 100.000 kWh/a <sup>1)</sup>	0,025
Abnahmestellen > 100.000 kWh/a für Mengen > 100.000 kWh/a	0,060
für die jeweils ersten 100.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,126

<sup>1)</sup> Der Nachweis zur Erfüllung der Voraussetzungen gem. § 9 Abs. 7 Satz 3 KWK-G ist durch ein Testat zu erbringen.



## 8. § 19 StromNEV-Umlage

Die entgangenen Erlöse für Sonderformen der Netznutzung gem. § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV werden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV entsprechend § 9 KWKG auf alle Letztverbraucher umgelegt. Die ausgewiesene § 19 StromNEV-Umlage für 2013 wird ab dem **01.01.2013** von Letztverbrauchern erhoben.

Alle Spannungsebenen	ct/kWh
Abnahmestellen, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind > 100.000 kWh/a von Kunden mit Stromkosten > 4% des Umsatzes für Mengen > 100.000 kWh/a <sup>1)</sup>	0,025
Abnahmestellen > 100.000 kWh/a für Mengen > 100.000 kWh/a	0,050
für die jeweils ersten 100.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,329

## 9. § 17f EnWG-E Offshore-Umlage

Ein Großteil der Kosten, die aus zu leistenden Entschädigungszahlungen wegen der Störung der Netzanbindung an die Betreiber von sog. Offshore-Anlagen resultieren, werden entsprechend § 9 KWKG auf alle Letztverbraucher umgelegt. Die § 17f EnWG-E Offshore-Umlage für 2013 wird ab dem **01.01.2013** von Letztverbrauchern erhoben.

Alle Spannungsebenen	ct/kWh
Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a von Kunden mit Stromkosten > 4% des Umsatzes für Mengen > 100.000 kWh/a <sup>1)</sup>	0,025
Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen > 1.000.000 kWh/a	0,050
für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,250

<sup>1)</sup> Der Nachweis zur Erfüllung der Voraussetzungen gem. § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG ist durch ein Testat zu erbringen.

## 10. Blindstrom

Der Bezug von Blindarbeit wird gesondert in Rechnung gestellt, wenn die monatlich entnommene Blindarbeit 50 % der entnommenen Wirkarbeit übersteigt.

Alle Spannungsebenen	ct/kVarh
Bezug von Blindarbeit > 50 % der Wirkarbeit bei Leistungsmessung	1,00

## 11. Sonderleistungen

Zusätzlich beantragte Leistungen werden, wie in der unten stehenden Tabelle beschrieben, in Rechnung gestellt.

Sonderablesung auf Wunsch	<b>€/Stück</b>	25,05
Werktägliche Rohdatenübertragung	<b>€/Monat</b>	235,19
Manuelle Auslesung von Lastgangdaten	<b>€/Stück</b>	150,00
Fernabschaltbarer Zähler <sup>1)</sup>	<b>€/a</b>	75,17
Zugang Internetanwendung (Lastgangdaten) <sup>2)</sup>	<b>€/Lizenz/Jahr</b>	310,00
Telekommunikationskomponente <sup>3)</sup> Funk-Modem (z.B. GSM)	<b>€/a</b>	80,00
Telekommunikationskomponente <sup>3)</sup> Festnetz-Modem	<b>€/a</b>	40,00

<sup>1)</sup> Der Preis wird als Preiskomponente Messstellenbetrieb in Ansatz gebracht. Die Preiskomponenten Messung und Abrechnung richten sich nach den Preisregelungen des Eintarifzählers.

<sup>2)</sup> Zugang (Lizenz) pro Kunde – auch bei mehreren Datenpunkten; zusätzlich einmalige Einrichtungsgebühr für die Internetanwendung **190,00 EUR**.

<sup>3)</sup> Die Preise werden auf die Preise der Preiskomponente Messstellenbetrieb aufgeschlagen.

## 12. Umsatzsteuer

Die in diesem Preisblatt genannten Entgelte sind Nettoentgelte. Auf alle vorgenannten Nettoentgelte – einschließlich der jeweiligen Konzessionsabgabe – wird die Umsatzsteuer in der jeweils aktuell gesetzlich festgelegten Höhe berechnet. Bei der Berechnung der Bruttoentgelte können sich Rundungsdifferenzen ergeben. Maßgeblich sind die Nettoentgelte.